



Referentin ZA 1

HAUSANSCHRIFT Horbeller Straße 52, 50354 Hürth
POSTANSCHRIFT Postfach 11 63, 50328 Hürth
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
AllgEspriWNBw 3531
E-MAIL BSprAZA1.1@bundeswehr.org

gegen Empfangsbekanntnis

BETREFF **Bescheid zur Anfrage nach § 1 IFG, § 3 UIG und § 1 VIG - Allgemeine Sprachprüfungen in der Bundeswehr mit Bewertungsbögen für die Sprachen Englisch und Französisch**
hier: Ihre Anfrage vom 18.03.2020
Gz ZA 1.1-IFG [REDACTED] Allgemeine Sprachprüfungen in der Bundeswehr
DATUM Hürth, 18. Mai 2020

Sehr [REDACTED]

Ihr Antrag auf Übersendung der Unterlagen zu den Allgemeinen Sprachprüfungen in der Bundeswehr mit Bewertungsbögen für die Sprachen Englisch und Französisch wird abgelehnt.

Entscheidungsgründe:

1. Sachverhalt

Mit Anfrage vom 18.03.2020 beantragen Sie die Übersendung der Unterlagen zu den Allgemeinen Sprachprüfungen in der Bundeswehr mit Bewertungsbögen für die Sprachen Englisch und Französisch. Sie machen geltend, dass es sich hierbei um einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) handeln würde.

2. Rechtliche Würdigung

Ihr Antrag ist nicht begründet.

Im Einzelnen:

a) Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Das Bundessprachenamt ist zur Herausgabe der Unterlagen zu den Allgemeinen Sprachprüfungen in der Bundeswehr verpflichtet, soweit es sich bei den Unterlagen um amtliche Informationen (§ 2 IFG) handelt und nicht gesetzliche Ausschlussgründe (§§ 3 bis 6 IFG) entgegenstehen.

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei den von Ihnen angefragten Unterlagen zu den Allgemeinen Sprachprüfung in der Bundeswehr überhaupt um amtliche Informationen im Sinne des § 2 IFG handelt, da die Bewertungsbögen der Sprachprüfungen lediglich Vorbereitungshandlungen für die Sprachprüfungen darstellen und somit der konkrete Amtsbezug fehlt, muss insbesondere aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten der Herausgabe der Prüfmittel entgegengetreten werden.

Die aufwändige, langjährige Erstellung und Validierung der Prüfmittel erfordert deren besonderen Schutz vor Kompromittierung.

Die Prüfmittel der Allgemeinen Sprachprüfungen in der Bundeswehr werden nach ihrer langjährigen und personalintensiven Erstellung und umfangreichen Erprobungen nicht nur für einen einzelnen Prüfungsdurchgang verwendet. Die Testbögen sind Grundlage für mehrere Tausend jährlich durchgeführte Sprachprüfungen und sind vor dem Hintergrund des erheblichen Erstellungsaufwandes auf eine mehrjährige (!) Nutzungsdauer angelegt.

Da an allen Sprachausbildungseinrichtungen des Bundessprachenamtes die gleichen Prüfmittel verwendet werden, um eine Gleichbehandlung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu gewährleisten, würde die Herausgabe der Prüfungsaufgaben zu einer umfassenden Kompromittierung der Prüfmittel nicht nur das gesamte Ressort BMVg, sondern vielmehr ressortübergreifend die Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung betreffend führen.

Die Allgemeinen Sprachprüfungen in der Bundeswehr sind Grundlage für zahlreiche Verwendungsentscheidungen. Die nach Herausgabe zwingend erforderlich werdende Neuerstellung der Prüfmittel hätte unter Verweis auf die obigen Ausführungen zur komplexen Aufgabenerstellung einen besonderen Aufwand zur Folge, der zudem über einen langen Zeitraum erhebliche personelle sowie zeitliche Kapazitäten binden und des Weiteren zu einem großen wirtschaftlichen Schaden führen würde. Durch die Weitergabe der Prüfmittel (oder auch nur Teile daraus) würde das gesamte Gefüge der Verwendung von Prüfungsaufgaben ausgehebelt werden.

Darüber hinaus darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Sie zwar nach dem IFG Informationsansprüche geltend machen können, dieses Recht aber nicht schrankenlos gilt. Gerade dann, wenn die Herausgabe von Unterlagen ihren Zweck – hier die Bewertung von fremdsprachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten - völlig konterkariert, kann einem Informationsanspruch nicht der Vorrang gegeben werden. Dies hätte ansonsten zur Folge, dass das Bundessprachenamt als Prüfungsbehörde in der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigt wird bzw. diese Aufgabe in Gänze nicht mehr erfüllen kann. Eine Sprachprüfung kann nicht mehr objektiv abgelegt werden und nachvollziehbare Vergleichsmaßstäbe setzen, wenn die Prüfungsunterlagen im Vorfeld bekannt sind.

Hieraus folgt abschließend, dass die Nichtherausgabe der von Ihnen angeforderten Unterlagen Ihrem Interesse auf Information überwiegt.

b) *Umweltinformationsgesetz (UIG)*

Bei den Unterlagen der Allgemeinen Sprachprüfungen in der Bundeswehr handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG, so dass ein Anspruch auf Herausgabe der Lehrmaterialien *expressis verbis* ausscheidet.

c) *Verbraucherinformationsgesetz (VIG)*

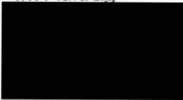
Ein Anspruch nach § 1 VIG scheidet aus, da es sich bei den Prüfmaterialien nicht um Daten im Sinne des VIG handelt. Bei den Lehrmaterialien handelt es sich nicht um Informationen nach § 1 VIG über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzesbuchs sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

Ich bitte um Rücksendung des anliegenden Empfangsbekanntnisses.

Die beigefügte Rechtsmittelbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bundessprachenamt
Horbeller Straße 52
50354 Hürth

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

[REDACTED]

Name, Vorname

Ort, Datum

Empfangsbekanntnis

Am _____ habe ich den Bescheid des Bundessprachenamtes vom 18.05.2020
, Az. ZA 1.1-IFG [REDACTED] Allgemeine Sprachprüfungen in der Bundeswehr, über
meine Anfrage vom 18.03.2020 erhalten.

[REDACTED]

Urschriftlich an:
Bundessprachenamt
- ZA 1.1 -
Horbeller Str. 52
50354 Hürth